

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Abonnements-Einladung.

Mit dem beginnenden 2. Quartal gestatten wir uns, ein Abonnement auf die „Mitteilungen über Textil-Industrie“ bestens zu empfehlen. Unsere Fachschrift ist die einzige schweizerische für die gesamte Textil-Industrie und bemüht sich um die Gesamtinteressen derselben. Vom April an erscheint die Zeitung monatlich wieder zweimal, Mitte und Ende des Monats, und kostet das Abonnement bis Ende Juni Fr. 3.—. Neue Adressen sind gefl. an die Expedition der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Metropol, Zürich 1, einzusenden.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr nach den Nordstaaten.

Zeitungsmeldungen war zu entnehmen, daß in Bälde Erleichterungen für die Ausfuhr von Textilwaren nach Holland, Norwegen, Schweden und Dänemark zu erwarten seien. Es scheint in der Tat nunmehr festzustehen, daß vom 1. April 1918 an in Bezug auf die Formalitäten wesentliche Vereinfachungen eintreten werden, indem auf die Behandlung der sogenannten provisorischen Einfuhrgesuche verzichtet werden soll und in Zukunft die definitiven Gesuche sofort eingereicht werden können, sofern das Garantiezertifikat oder ein entsprechender Ausweis aus dem Norden vorliegt.

Es sind ferner Unterhandlungen im Gange, um von Seiten der deutschen Behörden Erleichterungen im Durchfuhrverkehr zu erwirken im Sinne einer völligen Freigabe der Durchfuhr nach dem Norden.

Ueber die Formalitäten die in Zukunft für die Ausfuhr von Seidenwaren nach den vier Nordstaaten zu beobachten sein werden, gibt das Rohseiden-Syndikat S. I. S. in Zürich Auskunft.

Ausfuhr nach England.

Die englische Regierung hat soeben die Einfuhr von Textilwaren (in der Hauptsache Seidenwaren und Stickereien) für das zweite Kontingents-Quartal, die Monate Juni, Juli und August 1919 umfaßend, freigegeben. Inbezug auf die Menge verbleibt es bei dem ursprünglich festgesetzten Kontingent, sodaß in diesen drei Monaten 17,5 Prozent des Gesamteinfuhrwertes des Jahres 1916 zum Abtransport gelangen können. Es ist auf diese Weise eine erfreuliche Erleichterung geschaffen, indem die Ausfuhr einer beträchtlichen Menge von Seidenwaren und Stickereien sofort in die Wege geleitet werden kann.

Ausfuhr nach Frankreich.

Die langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der schweizerischen und französischen Regierung in Paris haben nunmehr zum Abschluß einer neuen wirtschaftlichen Uebereinkunft geführt, die, soweit sogenannte Luxuswaren (Seidenwaren, Stickereien, Wirkwaren, Uhren, Schuhe usw.) in Frage kommen, die Verhältnisse wiederbringt, die bis Ende 1918

bestanden haben. Frankreich räumt für die Einfuhr dieser Waren aus der Schweiz das gleiche Monatskontingent ein wie im abgelaufenen Wirtschaftsabkommen und umgekehrt muß die Schweiz weitgehende finanzielle Verpflichtungen übernehmen. Das neue Abkommen tritt, rückwirkend, am 1. Januar 1919 in Kraft.

Für die schweizerische Seidenindustrie bringt die neue Uebereinkunft leider bedenkliche Bedingungen, denn für Seidenstoffe, Seidenbänder, Seidenbeuteltuch und seidene Wirkwaren ist ein Monats-Gesamtkontingent von nicht mehr als 300,000 Franken vorgesehen! Die Summe, die sich auf eine große Zahl von Firmen verteilt, ist so klein, daß von der Wiederaufnahme eines normalen Geschäftes mit der Kundschaft in Frankreich nicht gesprochen werden kann. Es ist nur zu hoffen, daß es sich um ein Provisorium handelt, und daß schon der Präliminarfriede den schweizerischen Erzeugnissen den Weg nach ihren alten Absatzgebieten wieder öffnen wird. Die Schweiz darf eine solche Forderung umso nachdrücklicher stellen, als die Einfuhr französischer Seidenwaren in die Schweiz in ungehemmter Weise vor sich geht und Summen erreicht, die das vielfache des der Schweiz zugestandenen Kontingentes ausmachen.

Ausfuhr nach den Zentralmächten.

Soweit die Kontingentierungsvorschriften und die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Seidenwaren gemäß dem Pariserabkommen vom September 1917 in Frage kommen, ist immer noch keine Aenderung zu verzeichnen. Einzig bei der Ausfuhr von Seidenwaren nach der Türkei und Bulgarien über Italien oder Frankreich fallen die Kontingents-Bestimmungen und die Einschränkungen in Bezug auf die Artikel dahin.

Die Ausfuhr nach Deutschland ist seit einigen Monaten fast gänzlich eingestellt, da die Reichswirtschaftsstelle für Seide in Berlin, entgegen den im Seidenabkommen mit der Schweiz niedergelegten Vertragsbestimmungen, keine Einkaufsbewilligungen mehr erteilt. Die Reklamationen der schweizerischen Behörden in dieser Sache haben leider bisher nichts gefruchtet und es scheint die vertragswidrige Haltung der maßgebenden deutschen Einfuhrstellen in der Hauptsache darauf zurückzuführen zu sein, daß nicht genügend Devisen zur Verfügung stehen. Der Umstand jedoch, daß Einfuhrbewilligungen auch für Ware verweigert werden, die schon längst bezahlt ist, läßt darauf schließen, daß noch andere Interessen im Spiele stehen und wahrscheinlich der Einfluß der deutschen Seidenstoff-Fabrikanten in der Reichswirtschaftsstelle ausschlaggebend geworden ist.

Die Einfuhr nach Deutsch-Oesterreich hat immer noch nicht eingesetzt und die Zeitungsmeldungen, wonach die Blokade der Entente dem Deutsch-Oesterreichischen Staate gegenüber aufgehoben worden sei, haben sich bisher nicht bewahrheitet. Die Ausfuhr nach den anderen Staaten der ehemaligen deutsch-österreichischen Monarchie ist ebenfalls zur Zeit eingestellt, da es an Durchfuhr- und Transportmöglichkeiten fehlt. In dieser Beziehung sollen die in Vorbereitung befindlichen schweizerischen Spezialbezüge Abhilfe bringen.

Inzwischen vernimmt man, daß die Ententestaaten schon Seidenwaren nach den Zentralmächten in großem Maßstabe